

Wenn endlich der Herr Justizminister sehr viel gewichtige und gewiß vollkommen ausreichende Gründe für das Nichtbeibehalten der Appellationsgerichte angeführt hat, so wundere ich mich nur, daß die Staatsregierung noch keinen Antrag auf eine veränderte Organisation der Appellationsgerichte gestellt hat. Wenn der Herr Justizminister selbst sagt, vier Appellationsgerichte wären zu viel, und es wäre bei mehreren Landtagen wiederholt der Antrag auf ihre Aufhebung gestellt worden, so bedauere ich nur die viele Zeit, die bei so vielen Landtagen verwendet worden ist, ohne zu einem Resultate zu kommen. Ist man so überzeugt, daß die Appellationsgerichte aufzuheben sind, warum hat man nicht schon längst ein Gesetz vorbereitet und vorgelegt und beschlossen. Ich getraue mich wenigstens in der langen Zeit, in welcher bei so vielen Landtagen in den Deputationen und in den Kammern selbst darüber berathen worden ist, ein vollständiges Decret mit Gesetzentwurf und Motiven über die Aufhebung der Appellationsgerichte zu schreiben. Dann wären wir längst fertig, dann wären wir in viel kürzerer Zeit zum Ziele gekommen als jetzt, wo noch kein Decret darüber vorliegt. Auch den Finanzpunkt, den uns erst jetzt der Herr Justizminister erläutert hat, den hätte man schon in der zweiten Kammer erläutern können. Ich verstehe ganz gut, in welchem Falle man 25,000 Thlr., in welchem Falle man 35,000 Thlr. und in welchem Falle man 31,000 Thlr. ersparen kann. Alle diese Angaben scheinen sehr überzeugend und einleuchtend, allein dann bitten wir um ein motivirtes, gründlich und gehörig beleuchtendes Decret, um der Erwägung endlich einmal ein Ende zu machen. Das ist die Ansicht der Minorität gewesen, die uns vorgeschwebt hat, und ich wiederhole noch einmal, gegen die Sache selbst können wir nicht sein, aber bloß darum, weil wir die Hauptfrage, wie sie jetzt liegt, noch nicht übersehen können.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zur Abstimmung überzugehen sein. Die erste Frage ist auf das Postulat zu richten, welches bezüglich Pos. 15 gestellt worden ist, es geht dahin, für die Bezirksappellationsgerichte nebst deren Kanzleien 81,710 Thlr. etatsmäßig und 17,256 Thlr. transitorisch zu bewilligen. Die Deputation rath an, dieses Postulat in der gestellten Weise zu bewilligen. Ich frage, ob die Kammer sich mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Ich werde nun zu dem Antrage übergehen, welcher auf S. 33 des Berichts sich befindet. Er lautet, wie Ihnen bekannt ist, dahin, zwei der in den Erblanden bestehenden Appellationsgerichte aufzuheben. Würde dieser Antrag abgelehnt, so scheint es mir, wie schon erwähnt, noch nothwendig, eine Frage auf den Antrag zu stellen, der in der zweiten Kammer Annahme gefunden hat und der dahin gerichtet ist, daß wenigstens zwei der jetzt in den Erblanden

bestehenden Appellationsgerichte aufgehoben werden möchten und daß für den Fall einer zu ermöglichenden Vereinbarung mit den Ständen der Oberlausitz auch das Appellationsgericht in Bautzen aufgehoben werden möchte. Würde dieser Antrag ebenfalls abgelehnt, dann würde, wie sich von selbst versteht, ein Antrag von dieser Kammer nicht weiter beabsichtigt. Der Antrag, den die Majorität Ihrer Deputation anempfiehlt, lautet: die Staatsregierung wolle gleichzeitig mit der Ausführung des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, zwei der in den Erblanden bestehenden Appellationsgerichte aufheben, demgemäß das Erforderliche einleiten und durch Verordnung ausführen, dabei aber zugleich die hierdurch sich nothwendig machenden Veränderungen im Verfahren mit berücksichtigen, und ich frage, ob sie diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wolle? — Gegen 5 Stimmen ist dieser Antrag abgelehnt.

Ich werde mich nun zu dem Antrage wenden, wie er in der zweiten Kammer Annahme gefunden; dieser Antrag lautet: daß die Staatsregierung gleichzeitig mit der Ausführung des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, wenigstens zwei der jetzt in den Erblanden bestehenden Appellationsgerichte und für den Fall einer zu ermöglichenden Vereinbarung mit den Ständen der Oberlausitz, auch das Appellationsgericht in Budissin aufheben, demgemäß das Erforderliche einleiten und durch Verordnung ausführen, dabei zugleich auch die hierdurch sich nothwendig machenden Abänderungen im Verfahren mit berücksichtigen wolle. Ich frage auch hier, ob Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung ertheilen wolle? — Gegen 3 Stimmen ist auch dieser Antrag abgelehnt.

In Bezug nun auf das Separatvotum ist eine Frage nicht zu stellen, denn der Antrag des Separatvotums ging bloß dahin, die Anträge, wie sie im Berichte sich vorfinden, abzulehnen. Es ist daher diese Position nun erledigt. Ich werde, sofern es der Kammer nicht zu viel wird, weiter gehen und hoffe, wenn wir vielleicht noch eine halbe Stunde hier verweilen, mit den Gegenständen, die hier vorliegen, fertig zu werden. Ich würde aber von Seiten der Kammer erst zu erwarten haben, ob Einwendungen gegen den Vorschlag gemacht werden. Es scheint nicht so, ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent Bürgermeister Starke: Ich erlaube mir noch, an den Herrn Präsidenten die Frage zu richten, ob es für nothwendig gehalten werden möchte, auf den suasorischen Antrag auf S. 34 des Berichts noch Rücksicht zu nehmen, oder